

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 11. August 2026

Kleine Anfrage Nicole Hinder (SP)
«Schutzkonzepte in familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen» (Nr. 16/2026)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 26. Mai 2026 hat Grossstadträtin Nicole Hinder (SP) eine Kleine Anfrage zum Thema «Schutzkonzepte in familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen» eingereicht.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

1. *Verfügen die stadteigenen familienergänzenden Betreuungsangebote, Mittagstische und schulergänzenden Tagesstrukturen über Schutzkonzepte und Verhaltenskodexe?*

Ja. Sämtliche stadteigenen Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung – die städtischen Kinderkrippen, die Schülerhorte, das Kinder- und Jugendheim sowie die städtischen Mittagstische – verfügen über die «Leitlinien zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen für Fachpersonen in den Kindertagesstätten der Stadt Schaffhausen». Ein Verhaltenskodex im Umgang mit sexueller Gewalt sowie ein Interventionsleitfaden bestanden bereits seit 1. Januar 2014 als eigenständige Dokumente und wurden 2020 zu diesen einheitlichen Leitlinien zusammengeführt, per 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt und Anfangs dieses Jahres letztmals überprüft. Die Leitlinien sind für alle Fachpersonen an allen Standorten (Führung, Pädagogik, Hauswirtschaft, Reinigung sowie Personen in Ausbildung und Praktikum) verbindlich.

2. *Wie wird in familienergänzenden Betreuungsangeboten, Mittagstischen und schulergänzenden Tagesstrukturen die regelmässige Sensibilisierung, Qualitätssicherung und Schulung zu den Schutzkonzepten gewährleistet?*

Die Sensibilisierung, Qualitätssicherung und Schulung erfolgen mehrstufig. Beim Stellenantritt werden Pflichtenheft und Leitlinien mit jeder Fachperson besprochen und unterzeichnet. Vorgängig wird ein Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA eingeholt, welcher während der Anstellung jährlich erneuert wird. Ergänzend fand am 9. Mai 2026 eine für die gesamte Abteilung Kinder- und Jugendbetreuung obligatorische Ganztages-Fortbildung statt, an welcher sämtliche Themenfelder der Leitlinien – Grundhaltung und Handlungsprinzipien, der Verhaltenskodex in der täglichen Betreuungsarbeit, die Früherkennung von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen sowie das Vorgehen bei Verdacht auf Grenzverletzung und Kindeswohlgefährdung – standortübergreifend vertieft und anhand von Praxisbeispielen bearbeitet wurden. Die Überprüfung der Leitlinien findet alle zwei Jahre unter Einbezug der Standortleitungen statt, die wiederum diverse Themen in den Betreuungsteams diskutieren und erarbeiten. Neu wurden ausserdem Themenkarten eingeführt, die Fallbeispiele aufzeigen, welche in den Teams diskutiert werden. Dies mit dem Ziel, mögliche Vorgehensweisen zu definieren.

3. Werden die Schutzkonzepte und Verhaltenskodexe transparent gemacht und sind für die Erziehungsberechtigten einsehbar?

Ja. Alle interessierten Personen können Einsicht nehmen. Die Standortleitung informiert die Erziehungsberechtigten und das Kind zudem aktiv beim Eintrittsgespräch über die Grundhaltung und über die Handlungsprinzipien. Die Eltern erfahren dabei auch, an wen sie sich bei Fragen oder bei Verdacht auf Grenzverletzungen wenden können. Die Leitlinien richten sich primär an das Fachpersonal und sind entsprechend nicht separat auf der städtischen Webseite publiziert; sie liegen jedoch an jedem Standort auf und werden Erziehungsberechtigten auf Wunsch jederzeit zur Einsicht abgegeben.

4. Verfügt die Stadt Schaffhausen über ein standardisiertes Meldeverfahren, um Beobachtungen, Bedenken sowie Missachtung der Schutzkonzepte und Verhaltenskodexe in stadt-eigenen familienergänzenden Betreuungsangeboten, Mittagstischen und schulergänzenden Tagesstrukturen (anonymisiert) zu melden?

- a. wenn ja, wie wird das Meldeverfahren bekannt gemacht?*
- b. Wenn nein, wie stellt die Stadt sicher, dass Meldungen erfolgen können und bei Grenzüberschreitungen gehandelt wird?*

Ja. Für den Verdacht einer Grenzverletzung durch eine Fachperson enthalten die Leitlinien ein standardisiertes Handlungsschema mit klar geregelten Zuständigkeiten:

Eine Meldung kann durch ein Kind, dessen Eltern, resp. Erziehungsberechtigten, eine Fachperson oder aussenstehende Personen an die Standortleitung oder eine übergeordnete Instanz erfolgen. Die Meldung wird wortgetreu protokolliert, datiert und in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachgruppe Kinderschutz durch eine entsprechende Kontaktperson (Fallführung) abgeklärt.

Daneben besteht ein separat dokumentierter, dreistufiger allgemeiner Beschwerdeweg für Eingaben der Erziehungsberechtigten (mündlich oder schriftlich).

Ein eigens als «anonymisiert» bezeichneter Meldeweg ist in beiden Verfahren nicht vorgesehen. Meldende werden ernst genommen und ihre Angaben vertrau-

lich behandelt. Die Leitlinien wie auch der Beschwerdeweg werden im Alltag repetiert und wurden auch an der obligatorischen Fortbildung vom 9. Mai 2026 mit dem gesamten Fachpersonal eingehend besprochen.

Fachpersonen werden beim Eintrittsprozess über die Leitlinien und das Vorgehen bei Verdachtsfällen informiert und unterzeichnen eine entsprechende Verpflichtungserklärung; das Vorgehen wird zusätzlich im Rahmen von Teamsitzungen und der obligatorischen Fortbildungen mit dem Personal aufgefrischt und vertieft. Erziehungsberechtigte und Kinder werden beim Eintrittsgespräch orientiert, an wen sie sich bei Fragen oder Bedenken wenden können; der dreistufige Beschwerdeweg wird situativ bei Anlassfall über die Standort- resp. Quartierleitung kommuniziert.

5. *Gemäss Reglement Kinderbetreuung Artikel 14 Abs. 2 leistet die Stadt Beiträge für die schulergänzende Betreuung « (...) in Betreuungseinrichtungen, welche durch Dritte betrieben werden **und die Anforderungen der Stadt erfüllen**».*

a. *Welches sind diese Anforderungen im Zusammenhang mit Schutzkonzepten und Verhaltenskodexen?*

Die im [Reglement \(RSS 680.3\) über die finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung](#) in Art. 4 abschliessend aufgeführten städtischen Anforderungen an Drittanbieter enthalten keine eigenständige, explizite Pflicht zu einem Schutzkonzept oder Verhaltenskodex.

Es wird aber festgehalten, dass Betreuungseinrichtungen, in welchen Betreuungsgutscheine der Stadt Schaffhausen genutzt werden können, über eine Betriebsbewilligung gemäss Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338) verfügen müssen. Dieser Verweis auf die kantonale Betriebsbewilligung ist nicht nur formal:

Bereits die Bundes-PAVO knüpft die Bewilligungserteilung an die Eignung von Leitung und Personal nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung sowie an eine für die Entwicklung der Kinder förderliche Betreuung, was die Bewilligungsbehörde - in diesem Fall die Abteilung Kind, Jugend, Familie des Erziehungsdepartementes - vor Erteilung durch Augenschein, Gespräche und Erkundigungen prüft; das Bewilligungsgesuch muss zudem Angaben zu Personalien und Ausbildung der Leitung, zur Anzahl und Ausbildung der Mitarbeitenden sowie zur Einrichtung der Räume enthalten. Damit ein Drittanbieter überhaupt Betreuungsgutscheine entgegennehmen kann, muss er diese bundesrechtliche Eignungs- und Aufsichtsschwelle bereits erfüllt haben.

Die kantonale darüber hinaus verlangten, konkreten Inhalte des Betriebskonzepts (SHR 211.224, § A2-2 Abs. 2) legt das Erziehungsdepartement in einem eigenen Reglement / Merkblatt fest. Inhalt jedes Betriebskonzeptes ist die Auseinandersetzung und Verschriftlichung eines Schutzkonzeptes und Verhaltenskodex.

Zu ergänzen ist, dass die Kantonale Pflegekinderverordnung (SHR 211.224) selbst im Personalbereich für alle Mitarbeitende ausdrücklich einen Auszug aus dem Strafregister bzw. ein erweitertes Führungszeugnis ihres Aufenthaltsstaates verlangt.

Diese Abfragen werden vor Erteilung/Erneuerung der Betriebsbewilligung, bei Meldung jeder Neuanstellung sowie danach jährlich wiederkehrend für den gesamten Personalbestand durchgeführt. Im Ergebnis sind damit sowohl in- als auch ausländische Mitarbeitende von Drittanbietern mit kantonaler Betriebsbewilligung einer systematischen Leumundsprüfung unterstellt.

- b. Welche Anforderungen stellt die Stadt im Zusammenhang mit Qualitätssicherung, Sensibilisierung und institutioneller Zusammenarbeit?*

Die Anforderungen sind, wie bereits oben beschrieben, durch die [kantonale PAVO](#) (SHR 211.224) und die entsprechende Fachperson der Aufsicht und Bewilligung definiert.

- c. Gibt es verbindliche Vorgaben zu Aufsicht und Meldeverfahren?*

Das Reglement (RSS 680.3) knüpft die städtischen Beiträge an das Vorliegen der kantonalen Betriebsbewilligung bzw. Meldebestätigung; die eigentliche Aufsicht über Betrieb und Kinderschutz obliegt damit der kantonalen Dienststelle Familie und Jugend.

- 6. Die Kinderbetreuungsverordnung sowie das Reglement legen die Rahmenbedingungen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest. In Art. 4 des Reglements Kinderbetreuung (680.3) wird zum Einsatz der Betreuungsgutscheine folgendes festgehalten: «Betreuungseinrichtungen, in welchen Betreuungsgutscheine der Stadt Schaffhausen genutzt werden können, müssen über eine Betriebsbewilligung gemäss Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338) verfügen. Bei der Betreuung durch Tagesfamilien (< 6 Kinder unter 12 Jahre gleichzeitig) ist nachzuweisen, dass die Meldepflicht nach Art 12 PAVO erfüllt wird und die Eignungsbescheinigung vorliegt.».*

- a. Verlangt der Kanton zwecks Betriebsbewilligung ein Schutzkonzept und/oder einen Verhaltenskodex?*

Für Betreuungseinrichtungen, welche der kantonalen Bewilligungspflicht gemäss Art. 13 ff. PAVO unterstehen, verlangt die Kantonale Pflegekinderverordnung mit dem Bewilligungsgesuch zusätzlich ein Betriebskonzept. Teil dieses Betriebskonzepts ist auch ein Sicherheitskonzept oder ein Verhaltenskodex. Diese Merkmale bilden die Grundlage, damit die Einrichtung im Kanton Schaffhausen bewilligt werden kann.

- b. Stellt der Kanton bei der Ausstellung der Betriebsbewilligung Anforderungen hinsichtlich der Qualitätssicherung, Sensibilisierung und institutioneller Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Schutzkonzepten?*

Die kantonale Aufsicht und Bewilligung kann Auflagen erteilen, sofern Qualitätsstandards nicht eingehalten werden. Dies wird sowohl durch die Sichtung der Konzepte als auch durch die (unangekündigten) Visitationsbesuche sichergestellt. Konkret vorgeschrieben ist zudem die periodische Aufsicht durch die Dienststelle Familie und Jugend, welche dabei explizit auch die Qualitätssicherung überprüft. Zur institutionellen Zusammenarbeit oder zu einer expliziten Sensibilisierungspflicht enthält die kantonale Verordnung keine darüberhinausgehenden Vorgaben. Seitens der Abteilung Kinder- und Jugendbetreuung sind jedoch erste Planungen für einen institutionsübergreifenden Workshop zum Thema Schutzkonzepte sowie Prävention im Gange.

- c. Formuliert der Kanton verbindliche Vorgaben zu Aufsicht und Meldeverfahren?*

Ja. Die von der Dienststelle Familie und Jugend beauftragte Fachperson führt periodische Aufsichtsbesuche durch, überprüft dabei die Bewilligungsvoraussetzungen und die Qualitätssicherung, tauscht sich mit den Mitarbeitenden aus und erstellt einen Prüfbericht.

Sie kann die Einrichtungen jederzeit unangekündigt besuchen und weitere Unterlagen verlangen. Zudem ist sicherzustellen, dass sich sowohl die betreuten Kinder als auch die Mitarbeitenden gegenüber der Fachperson unbeobachtet und frei äussern können.

- d. Wenn ja, zu einem der oben genannten Punkte a-c, nimmt die Stadt Einsicht in die Unterlagen? Ist ein einheitlicher Standard feststellbar?*

Die Stadt hat kein Anrecht auf Einsicht in die Unterlagen, welche dem Kanton eingereicht werden.

- e. Wenn nein zu einem der oben genannten Punkte a-c, wie stellt die Stadt sicher, dass der Schutz der Kinder in Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien, in denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können, gewährleistet ist?*

- f. Wo können sich Erziehungsberechtigte (anonymisiert) hinwenden, wenn sie Fragen oder Bedenken bezüglich Schutz und Sicherheit ihrer Kinder haben?*

Erziehungsberechtigte können sich zunächst an die jeweilige Standort- oder Quartierleitung der Betreuungseinrichtung wenden. Darüber hinaus stehen kantonale und weitere Fachstellen zur Verfügung:

- Kantonale Fachstelle Kinderschutz (Abteilung Kind Jugend Familie, Herrenacker 3, 8200 Schaffhausen),
- Kantonale Kinder- und Jugenddienst (Frauengasse 24, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 71 60, kjd@sh.ch)
- Opferhilfe-/Opferberatungsstelle
- Fachstelle für Gewaltbetroffene (Neustadt 23, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 625 25 00, fachstelle@fsqb-sh.ch).

- 7. Das Thema ist nicht nur in der familienergänzenden Betreuung zentral. Welche Anforderungen gelten bezüglich Schutzkonzepten, Verhaltenskodex, Qualitätssicherung, Aufsicht und Meldeverfahren in Spielgruppen?*

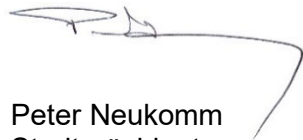
Spielgruppen gelten schweizweit grundsätzlich nicht als Betreuungseinrichtungen im Sinne der PAVO und unterstehen deshalb, anders als Kitas, Horte und Mittagstische, keiner kantonalen Bewilligungspflicht.

Eine spezifische kantonale Regulierung für Spielgruppen ist im Kanton Schaffhausen nicht gegeben. Der Berufsverband SSLV (Schweizerischer Spielgruppen-LeiterInnen-Verband) hat einen freiwilligen, branchenüblichen Verhaltenskodex für Spielgruppenleitungen erarbeitet, der sich an der UN-Kinderrechtskonvention orientiert.

Die Stadt Schaffhausen stellt an Spielgruppen, die eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt eingehen, die Bedingung, diesen Verhaltenskodex umzusetzen und sämtliche weitere Qualitätsansprüche zu erfüllen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'P' followed by a long horizontal stroke that curves upwards at the end.

Peter Neukomm
Stadtpräsident

A handwritten signature in black ink, featuring a stylized 'M' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Marijo Caleta
Stadtschreiber i.V.